

Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niedernhausen

Aufgrund der § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen in ihrer Sitzung am 20. Juli 2022 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Bildung von Elternversammlung und Elternbeirat in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niedernhausen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Kindertageseinrichtungen haben nach § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Umsetzung dieses Bildungs- und Erziehungsauftrages erfolgt unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die jeweilige Kindertageseinrichtung besuchen.

(2) Die Erziehungsberechtigten der Kinder und die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung bilden gemäß § 27 HKJGB eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.

(3) Im Übrigen erfolgt die Beteiligung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, ergänzend zu § 27 HKJGB und der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niedernhausen nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Elternversammlung

(1) Die Erziehungsberechtigten der die jeweilige Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder bilden die „Elternversammlung“.

(2) Die Erziehungsberechtigten wählen je nach Größe der Einrichtung wie folgt Elternvertreter:

Größe der Kindertageseinrichtung	Anzahl der Elternvertreter
bis 125 Kinder oder 5 Gruppen	bis 10
90 – 100 Kinder oder 4 Gruppen	bis 8
55 – 89 Kinder oder 3 Gruppen	bis 6
40 – 54 Kinder oder 2 Gruppen	bis 4

weniger als 40 Kinder oder 1 Gruppe	bis 2
--	-------

(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung hat gesondert für jede Einrichtung die Erziehungsberechtigten bis spätestens 01. Oktober eines jeden Jahres zur Elternversammlung einzuberufen.

§ 3 Elternbeirats-Gremien

(1) Die Elternbeiräte einer Kindertageseinrichtung wählen bis spätestens 15. Oktober eines jeden Jahres aus ihrer Mitte für die Dauer eines jeden Jahres eine(n) Vorsitzende(n) und eine Stellvertretung des Elternbeirates der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Elternbeiräte aller gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen bilden den Gemeindeelternbeirat.

(3) Die Elternbeiräte aller Kindertageseinrichtungen wählen bis spätestens 05. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine(n) Vorsitzende(n), eine Stellvertretung sowie eine Schriftführung des Gemeindeelternbeirates. Die jeweils erste Sitzung des Gemeindeelternbeirates wird vom Träger spätestens 2 Wochen vor der Sitzung einberufen.

(4) Die/Der Vorsitzende des Gemeindeelternbeirates, seine Stellvertretung sowie die Schriftführung bleiben bis zur Neuwahl im Amt und übergeben die Geschäfte an die neu gewählten Vertreter. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert (§ 2 Abs. 1 und 2), von seinem Amt zurücktritt oder gem. § 5 Abs. 11 ausgeschlossen wird.

§ 4 Wahlen der Elternbeiräte

(1) Wahlen erfolgen schriftlich und in geheimer Wahl. Wenn niemand widerspricht, kann per Akklamation abgestimmt werden.
Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Wahlberechtigten erhalten hat. Briefwahl ist grundsätzlich möglich, wenn die Teilnahme am Elternabend durch einen Erziehungsberechtigten nicht gewährleistet werden kann.

(2) Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben.

(3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.

(4) Über das Ergebnis der Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder der Elternbeiräte beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Neuwahl des Elternbeirats im folgenden Kalenderjahr. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert (§ 2 Abs. 1 und 2), von seinem Amt zurücktritt oder gem. § 5 Abs. 11 ausgeschlossen wird.

(6) Nachwahlen für Elternbeiräte finden unverzüglich (innerhalb vier Wochen) statt, wenn ein oder mehrere Beiratsmitglieder nicht mehr im Amt sind.

§ 5

Verfahrensregeln für die Elternversammlung und die Elternbeiräte

(1) Die Elternversammlung oder der Elternbeirat sind bei Anwesenheit von der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Ist wegen Beschlussunfähigkeit zur Verhandlung über denselben Gegenstand ein zweites Mal zusammentreten, so ist die Elternversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

(3) Ein Elternbeirat oder eine Elternversammlung für die einzelnen Gruppen der Kindertagesstätte oder die Gesamteinrichtung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 25 % der jeweils wahlberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung fordert.

(4) Die Einberufung erfolgt schriftlich 10 Tage vor dem Tag der Elternversammlung. Außerdem erfolgt die Bekanntgabe durch Aushang in der Kindertageseinrichtung.

(5) Der Träger der Kindertageseinrichtung informiert die Elternversammlung über alle die Kindertageseinrichtung betreffenden allgemeinen Fragen.

(6) Nach allen Sitzungen sollen – soweit dies nach dem Inhalt der behandelten Tagesordnungspunkte und Ergebnisse erforderlich erscheint – alle Eltern informiert werden. Dies kann durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen geschehen.

(7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(8) Dem Gemeindevorstand sowie allen Elternbeiräten der Kindertageseinrichtung ist über jede Sitzung eine Niederschrift vorzulegen. Die Beteiligten können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von 10 Tagen nach dem Empfang bei dem oder der Vorsitzenden des Elternbeirates und dem Träger erheben.

(9) Die oder der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem Gremium gefasste Beschlüsse.

(10) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger der Kindertageseinrichtung geeignete Räume in der Einrichtung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(11) Die Mitglieder der Elternbeiräte haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Sie haben ferner die Bestimmungen des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) auf Grundlage der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) einzuhalten. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied eines Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann der jeweilige Elternbeirat auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder der Leitung der Kindertageseinrichtung seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.

(12) Der Elternbeirat hat keinerlei Aufsichts- oder Weisungsbefugnis gegenüber dem Träger und gegenüber dem Personal der Kindertageseinrichtung. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Tageseinrichtung bleiben unberührt.

(13) Alle Elternbeiratsmitglieder haben gleiches Stimmrecht.

(14) Alle Elternbeiräte arbeiten ehrenamtlich.

§ 6 Aufgaben des Elternbeirates

Die Elternbeiräte sind Ansprechpartner für Eltern und Erziehungsberechtigte sowie für die Erzieherinnen und Erzieher. Sie vertreten in allen Belangen die Elterninteressen. In Belangen zwischen Erziehungsberechtigten und Erzieherinnen und Erzieher oder der Leitung der Kindertageseinrichtung können die Elternbeiräte nach Aufforderung vermitteln.

§ 7 Der Elternbeirat der einzelnen Kindertageseinrichtungen

(1) Zur konstituierenden Sitzung des Elternbeirats lädt der Träger der Kindertageseinrichtung die jeweils gewählten Elternbeiräte ein.

(2) An den Sitzungen der Elternbeiräte nehmen die Leitung der Kindertageseinrichtung sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers teil. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Grundschule kann teilnehmen.

(3) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Die oder der Vorsitzende oder seine Stellvertretung lädt im Einvernehmen mit dem Träger mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.

(4) Der Elternbeirat berät über alle Fragen, welche die Kindertageseinrichtung betreffen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger und gegenüber dem Gemeindeelternbeirat und arbeitet vertrauensvoll mit allen Beteiligten zusammen.

(5) Der Elternbeirat muss gehört werden:

- a) bei der Aufstellung und Ausgestaltung der pädagogischen Grundsätze in der jeweiligen Kindertageseinrichtung;
- b) bei Grundsatzentscheidungen zum Stellenplan der Kindertageseinrichtung;
- c) bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertageseinrichtung;
- d) bei der Planung von wesentlichen baulichen Investitionsmaßnahmen.

(6) Der Elternbeirat informiert die Erziehungsberechtigten über seine Arbeit und dessen Ergebnisse.

§ 8 Der Gemeindeelternbeirat

(1) Der Gemeindeelternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Betreuungsjahr, zum Erfahrungsaustausch zusammen. Er muss zusammentreten, wenn ein Viertel der Eltern, ein Viertel der Gruppenelternbeiräte, der Elternbeiräte einer Kindertageseinrichtung oder der Träger dies beantragen. Die oder der Vorsitzende oder seine Stellvertretung lädt im Einvernehmen mit dem Träger mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.

Ein Vertreter des Trägers nimmt an der Sitzung des Gemeindeelternbeirates teil. Zu einzelnen Themen können weitere sachkundige Personen eingeladen werden.

(2) An den Sitzungen des Gemeindeelternbeirates sollte mindestens ein Vertreter jeder Kindertageseinrichtung teilnehmen. Der Gemeindeelternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Gruppenelternbeiräte anwesend und 1/4 aller Kindertageseinrichtungen vertreten sind.

(3) Der Gemeindeelternbeirat vertritt die Interessen der Elternbeiräte und der Eltern aller Kindertageseinrichtungen gegenüber dem Träger. Er berät und fördert die Elternbeiräte bei ihrer Arbeit in den einzelnen Kindertageseinrichtungen und soll die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Kindertageseinrichtungen erörtern, soweit diese dem Gemeindeelternbeirat vorgetragen werden.

(4) Der Gemeindeelternbeirat muss gehört werden:

- a) bei der Aufstellung und Durchführung der pädagogischen Grundsätze des Trägers oder übergeordneter Stellen für die Kindertageseinrichtungen;
- b) bei Grundsatzentscheidungen zum Stellenplan;
- c) bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertageseinrichtungen;
- d) bei der Planung wesentlicher baulicher Investitionsmaßnahmen der Kindertageseinrichtungen;
- e) bei der Festlegung der Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertageseinrichtungen;
- f) bei Änderung dieser Satzung;
- g) bei Änderung der Kostenbeiträge.

(5) Der Gemeindeelternbeirat hat keinerlei Weisungsbefugnisse gegenüber den Elternbeiräten oder dem Personal der Kindertageseinrichtungen.

§ 9

Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat

(1) Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung der Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information über die wesentlichen Angelegenheiten, welche die jeweilige Kindertageseinrichtung oder alle Kindertageseinrichtungen betreffen.

(2) Dem Elternbeirat ist ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu gewähren.

(3) Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Gemeinde Niedernhausen die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirats vorzulegen.

(4) Die abschließende Entscheidung liegt bei der Gemeinde Niedernhausen.

(5) Soweit die Empfehlungen des Elternbeirates nicht berücksichtigt werden können, hat der Gemeindevorstand seine Entscheidung zu begründen.

(6) Zu Themen, die direkt oder indirekt die Kindertageseinrichtungen betreffen, hat der Gemeindeelternbeirat das Recht, eigene Vorschläge schriftlich beim Gemeindevorstand einzureichen

Der Gemeindevorstand wird den Gemeindeelternbeirat über den Abschluss der Beratungen und eventuelle Beschlussfassungen informieren.

Eine Begründung der Entscheidung hat zu erfolgen, sofern dem Vorschlag des Gemeindevorstandes nicht entsprochen wurde.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Niedernhausen vom 16. August 2018 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Niedernhausen, 21. Juli 2022

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Niedernhausen

Joachim Reimann
Bürgermeister

Die vorstehende **Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niedernhausen** wird hiermit gemäß § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Niedernhausen vom 3. Juni 2022 öffentlich bekanntgemacht.

Niedernhausen, den 21. Juli 2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen
Im Auftrag

Stefan Frank
Verwaltungsoberrat